

Stadt Oelde | Die Bürgermeisterin | 59299 Oelde

Firma
Stadtverwaltung
Gebietskörperschaft
Herrn Jörg Schröder
Ratsstiege 1
Oelde

Fachdienst Stadtentwicklung, Planung,
Bauordnung -Untere Bauaufsicht-

Auskunft erteilt: Herr Jaspert
Zimmer: 405
E-Mail: michael.jaspert@oelde.de
Telefon: 02522/72-404
Telefax: 02522/72-460

Ihr Zeichen: Ihr Schreiben vom Mein Zeichen: Mein Schreiben vom: Datum:
610 (00438/25) 06.03.2026

Vorhaben:	Umbau und Erweiterung Albert-Schweitzer-Grundschule		
Antragsteller:	Stadtverwaltung Oelde Gebietskörperschaft, Ratsstiege 1, 59302 Oelde		
Grundstück:	59302 Oelde, Zur Axt 24 , Flur , Flurstück Gemarkung Oelde, Flur 8, Flurstück 483	Eingangsdatum:	Aktenzeichen:
		15.09.2025	00438/25

Baugenehmigung

Aufgrund Ihres oben genannten Antrages wird Ihnen gem. § 74 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung- (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018, in der zurzeit gültigen Fassung, unbeschadet der privaten Rechte Dritter, die Genehmigung erteilt, das oben näher bezeichnete Bauvorhaben entsprechend der beigelegten bauaufsichtlich geprüften Bauvorlagen auszuführen.

Aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen bleiben durch diese Baugenehmigung unberührt. Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen evtl. Rechtsnachfolger des Bauherrn. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist; auf schriftlichen Antrag kann die Frist jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

Die Prüfung der Bauvorlagen erfolgte im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 65 BauO NRW 2018. Der Prüfumfang beschränkte sich hierbei auf den in der Vorschrift genannten Rahmen.

Planungsrechtlich wurde das Vorhaben nach **§ 34 Baugesetzbuch (BauGB)** beurteilt.

Bei dem Gebäude handelt es sich um ein Schulgebäude der Gebäudeklasse 3 in zweigeschossiger Bauweise mit mehreren Nutzungseinheiten. Die Schulbaurichtlinie in der zurzeit gültigen Fassung wurde angewendet.

Bestandteile dieser Baugenehmigung sind:

- Bauvorlagen eingegangen am 15.09.2025 und 09.10.2025.

Rathaus

Ratsstiege 1 | 59302 Oelde

Zentrale Postadresse für alle Dienstsitze

Ratsstiege 1 | 59302 Oelde

Externer Dienstsitz

Bahnhofstraße 29 | 59302 Oelde
Fachdienst Jugendamt
Fachdienst Schule, Bildung, Sport
Stabsstelle Rechnungsprüfung
Stabsstelle Gleichstellung

Kontakt

Telefon	(0 25 22) 72-0
Bürgerbüro	(0 25 22) 72-1 20
Telefax	(0 25 22) 72-4 60
E-Mail	online@oelde.de
Internet	www.oelde.de

Öffnungszeiten Verwaltung

Montag-Freitag	8.00-12.00
Dienstag	14.00-16.00
Donnerstag	14.00-18.00

Öffnungszeiten Bürgerbüro und InfoService

Montag-Freitag	8.00-12.00
Dienstag	14.00-17.00
Donnerstag	14.00-18.00
Am 1. und 3. Samstag	10.00-12.00

Bankverbindungen

Sparkasse Münsterland Ost
IBAN DE52 4005 0150 0042 0019 66
BIC WELADED1MST
Volksbank im Münsterland eG
IBAN DE29 4036 1906 7333 4950 00
BIC GENODEM11BB

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE75ZZZ000000040426 ...

- „Konzept Barrierefreiheit“ vom 09.09.2025 aufgestellt durch das Ingenieurbüro Smolnik, M. A. Architektin Josefine Smolnik, Max-Winkelmann-Straße 48, 48165 Münster.
- „Lüftungsgesuch - Beschreibung zum Bauantrag“, vom 21.08.2025 aufgestellt durch die Enertec Ingenieurgesellschaft mbH, Herrn Rainard Kunisch, Esbecker Straße 30, 59557 Lippstadt.
- Schalltechnisches Gutachten, Schallimmissionsschutz gemäß TA-Lärm, Albert-Schweitzer-Schule Oelde, Umbau und Erweiterung, Zur Axt 24, 59302 Oelde, Bewertung der Geräuschimmissionen unter Berücksichtigung der Richtlinie TA-Lärm (6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BIm-SchG zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998) aufgestellt durch Frau Dipl.-Ing. Carolin Krabisch ISRW Dr.-Ing. Klapdor GmbH.

Bestandteile dieser Baugenehmigung sind folgende Abweichungen:

- **Abweichung von der M-LüAR Brandschutzklappe in den Außenwänden.** Kompensation: Rauchmelder in Zu- und Fortluftkanal schalten bei Rauchdetektierung das Lüftungsgerät ab und die mit Federrücklaufmotoren ausgestatteten Außen- und Fortluftklappen des RLT-Gerätes schließen.
- **Wand in feuerhemmender Bauart als Brandabschnittstrennung (Abweichung von § 30 (3) /BauO NRW/)**
Begründung: Der Feuerwiderstand bezieht sich auf eine Prüfung nach der ETK (Einheits-Temperatur-Zeitkurve) und deckt damit konservativ ein breites Spektrum an möglichen Nutzungen ab. In der /DIN EN 1991-1-2/NA/ sind Brandlastdichten für verschiedene Nutzungen, z. B: 1.085 MJ/m² für Wohngebäude, 2.087 MJ/m² für Bibliotheken/Büchereien oder 397 MJ/m² für Klassenzimmer in Schulen aufgeführt. Für die hier betrachtete Nutzung als Clusterschule sind keine Tabellenwerte enthalten, es wird jedoch eingeschätzt, dass die zu erwartende Brandlastdichte deutlich geringer als in Bibliotheken/Büchereien und auch geringer als in Wohnungen ist. Im Brandfall ist die Einwirkungsdauer und -intensität damit gegenüber diesen Nutzungen und auch gegenüber der ETK geringer, sodass nicht mit einem Versagen der Brandabschnittstrennung nach 30 Minuten zu rechnen ist.
- **Verzicht auf Ausbildung einer inneren Brandwand im Kriechkeller (Abweichung von § 30 (2) und (4) /BauO NRW/)**
Begründung: Der Kriechkeller allein stellt aufgrund seiner geringen Größe und den vorhandenen Umfassungsbauteilen kein besonderes Risiko dar. Bei einem Brand ist er aufgrund der Länge und Höhe (ca. 1,25 m) für die Einsatzkräfte der Feuerwehr schwer zugänglich. Das Risiko ist jedoch mit einem Installationskanal vergleichbar, dessen Zugänglichkeit ebenfalls nicht gegeben ist. Maßgebendes Risiko ist die Brandausbreitung zwischen den Brandabschnitten (ab EG). Bei einem Brand im Kriechkeller ist jedoch wegen der vorhandenen feuerbeständigen Umfassungsbauteile ein Unterlaufen der Brandabschnittstrennung nicht zu befürchten.
- **Deckendurchbrüche innerhalb von Lernbereichen (brandschutztechnisch abgetrennte Teil-Nutzungseinheiten) in nicht mehr als zwei Geschossen, jedoch mit mehr als 400 m² (Abweichung von § 31 (4) /BauO NRW/).**
Begründung: Aufgrund der Überschreitung der nach /BauO NRW/ zulässigen Flächen einer zweigeschossigen Nutzungseinheit mit Deckenöffnung um ca. 185 m² (Lernbereich 2) bzw. ca. 30 m² (Lernbereich 4) besteht ein erhöhtes Brandausbreitungsrisiko zwischen den Geschossen, sodass im Brandfall ein größerer Bereich zu bekämpfen ist. Die 400 m² Grenze gilt nach /BauO NRW/ für ein Gebäude ohne Sonderbautatbestand (Regelbau). In einem solchen (fiktiven) Regelbau darf der zweite Rettungsweg (Angriffsweg der Feuerwehr) über Rettungsgeräte der Feuerwehr führen, es können sich bestimmungsgemäß schlafende Personen aufhalten, die Nutzungseinheit mit (zulässiger) Deckenöffnung dürfte sich zudem in den obersten Geschossen eines mehrgeschossigen Gebäudes befinden und es bestehen keine Anforderungen an den

anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutz. Unter Bezugnahme auf die v. g. nach /BauO NRW/ zulässigen Möglichkeiten wird das hier vorhandene Risiko trotz der geplanten Überschreitungen von ca. 30 m² bzw. 185 m² gegenüber der /BauO NRW/ geringer eingeschätzt, da ausschließlich bauliche Rettungswege vorhanden sind und die Lage der direkten Gebäudezugänge günstige Bedingungen für einen Löschangriff bietet. Zudem werden, über die /BauO NRW/ hinaus, anlagentechnische und organisatorische Brandschutzmaßnahmen geplant.

- **Verzicht auf einen notwendigen Treppenraum für Treppe 1 (Lernbereich 4), trotz der Größe der zugehörigen Nutzungseinheit von mehr als 200 m² (Abweichung von § 35 (1) Nr. 2 /BauO NRW/)**

Begründung: Aufgrund der Überschreitung der nach /BauO NRW/ zulässigen Flächen einer zweigeschossigen Nutzungseinheit mit Deckenöffnung um 230 m² besteht ein erhöhtes Brandausbreitungsrisiko zwischen den Geschossen, sodass im Brandfall ein größerer Bereich zu bekämpfen ist. Die 200 m² Grenze gilt nach /BauO NRW/ für ein Gebäude ohne Sonderbautatbestand (Regelbau). In einem solchen (fiktiven) Regelbau darf der zweite Rettungsweg (Angriffsweg der Feuerwehr) über Rettungsgeräte der Feuerwehr führen, es können sich bestimmungsgemäß schlafende Personen aufhalten, die Nutzungseinheit mit (zulässiger) Deckenöffnung dürfte sich zudem in den obersten Geschossen eines mehrgeschossigen Gebäudes befinden und es bestehen keine Anforderungen an den anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutz. Unter Bezugnahme auf die v. g. nach /BauO NRW/ zulässigen Möglichkeiten wird das hier vorhandene Risiko trotz der geplanten Überschreitungen von ca. 230 m² gegenüber der /BauO NRW/ geringer eingeschätzt, da ausschließlich bauliche Rettungswege vorhanden sind und die Lage der direkten Gebäudezugänge günstige Bedingungen für einen Löschangriff bietet. Zudem werden, über die /BauO NRW/ hinaus, anlagentechnische und organisatorische Brandschutzmaßnahmen geplant. Zudem wird die nach /SchulBauR/ geforderte Obergrenze der Lernbereiche in allen Fällen unterschritten. Der geschossübergreifende Lernbereich 4 könnte demnach eine größere Ausdehnung (von max. 600 m²) besitzen. Auf Grundlage der o. g. Risikobetrachtung bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken gegen die notwendige Treppe in Lernbereich 4, die eine Fläche von mehr als 200 m² verbindet.

Die nachstehenden oder in den Anlagen enthaltenen Auflagen (A) und Bedingungen (B) sowie die grünen Eintragungen sind Bestandteile dieser Genehmigung. Die Hinweise (H) bitte ich bei der Ausführung zu beachten.

1. Für das Bauvorhaben sind folgende Nachweise erforderlich. Diese müssen spätestens mit Anzeige des Baubeginns dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Oelde vorliegen **(bevorzugt in digitaler Form an bauen@oelde.de)**.
 - geprüfter Standsicherheitsnachweis und die Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises,
 - geprüfter Schallschutznachweis und die Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 dass der Nachweise über den Schallschutz aufgestellt oder geprüft wurden,
 - geprüfter Wärmeschutznachweis und die Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 dass der Nachweise über den Wärmeschutz aufgestellt oder geprüft wurden,
 - Benennung einer Bauleiterin bzw. eines Bauleiters, die/der über die für die Erfüllung der Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügt (§§ 53 und 56 BauO NRW 2018).

- Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.

Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden (§ 68 Abs. 1 und 2 BauO NRW). (A)

2. Ein Nachweis über die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche in Beziehung zu den Grundstücksgrenzen und die Höhenlage der baulichen Anlage (Schnurgerüstabnahme) ist auf der Baustelle vorzuhalten. Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (§ 74 Abs. 8 BauO NRW 2018). (H)
3. Um dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Oelde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen, ist:

- **die Rohbaufertigstellung**
- **die abschließende Fertigstellung**

von der Bauherrin oder dem Bauherrn oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter eine Woche vorher anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW). (A)

Die Bauzustandsbesichtigungen zur Fertigstellung des Bauvorhabens wird vom Fachdienst Bauordnung, Stadt Oelde gebührenpflichtig durchgeführt (§ 84 Abs. 1 BauO NRW).

Die erforderlichen Angaben können dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Oelde mittels beiliegender Formblätter angezeigt werden (**bevorzugt in digitaler Form an bauen@oelde.de**). (H)

4. Nicht zeichnerisch dargestellte Anforderungen der DIN 18040-2 sind in der Bauausführung von der Bauherrschaft zu beachten. (A)
5. Nutzerspezifische Anforderungen aus der DIN 18040-2 sind dem jeweiligen Nutzer durch die Bauherrschaft mitzuteilen. (H)
6. Das Gebäude ist mit einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den dafür geeigneten Dachflächen zu installieren und zu betreiben (42a BauO NRW 2018). Hierzu mindestens 30 % der Bruttodachfläche des Gebäudes zu bedecken (§ 4 SAN-VO NRW). (A)
7. Die erforderlichen 10 Stellplätze für Kraftfahrzeuge werden an der Axtbacharena (Az. 647/23) nachgewiesen. Dies ist zulässig, da die Schulnutzung Albert-Schweitzer-Schule der Stellplätze und Sportnutzung der Stellplätze der Axtbacharena nicht zeitgleich stattfinden. Sollten sich hierzu Änderungen ergeben ist dieses in einem Nutzungsänderungsantrag zu beantragen. (H)
8. Es ist mindestens ein Ladepunkt an den Stellplätzen herzustellen. Dieser Ladepunkt kann auch ggfs. mit der Infrastruktur umliegender Liegenschaften zusammengefasst werden. (§ 10 GEIG) (A)

Tiefbau:

9. Vor Baubeginn ist ein Entwässerungsantrag bei der Stadt Oelde einzureichen. Ohne den genehmigten Entwässerungsantrag darf mit dem Bauvorhaben nicht begonnen werden. (A)
10. Die Entwässerung ist gemäß Entwässerungssatzung der Stadt Oelde, DIN 1986-100, DIN EN 12056 zu bemessen, zu erstellen und zu betreiben. (A)
11. Zusätzlich befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser in die städtische Kanalisation gelangen kann, sind schriftlich dem Fach- und Servicedienst Tiefbau und

Umwelt anzuzeigen. Es wird auf die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Oelde in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen. (H)

Brandschutz:

12. Es ist eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für den Brandschutz der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn bzw. bei Wechsel namentlich zu benennen. Sie haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Ausführung der Arbeiten am Sonderbau beachtet und umgesetzt, sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden. Als für die Fachbauleitung geeignet sind vor allem die Personen anzusehen, die als Fachplanerinnen oder Fachplaner das Brandschutzkonzept aufgestellt haben (§ 56 Abs. 2 BauO NRW 2018). (A)
13. Da sich der Raum 01.38 HA-Raum im EG in direkter Verbindung mit dem Kriechkeller 68 m Länge befindet sind die Wände Hochfeuerhemmend auszuführen. Die Zugangstür muss feuerhemmend und selbstschließend ausgeführt werden. (A) (§ 50 Abs. 1 BauO NRW 2018). (H)
14. Für das Objekt sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen. Die Feuerwehrpläne des Objektes sind mit der Brandschutzdienststelle (Herr Rammert klaus.rammert@oelde.de Tel.: 02522/72605 oder Herr Quibeldey andreas.quibeldey@oelde.de Tel.:02522/72631) abzustimmen und zur Verfügung zu stellen. (A)
15. Das Brandschutzkonzept mit Stand vom 09.09.2025 in allen Punkten umzusetzen. (A)

Immissionsschutz:

16. Die Schallimmissionsprognose Nr. U25-0016 des Sachverständigen für Immissionsschutz Johannes Gärtner, B. A. vom Institut für Schalltechnik, Raumakustik, Wärmeschutz zum Umbau und Erweiterung der Albert-Schweitzer-Schule Oelde vom 28.08.2025 ist Bestandteil der Genehmigung. Insbesondere sind die hierin aufgeführten schalltechnisch relevanten Betriebsvorgänge auf den Seiten 9 bis 13 beim Betrieb der Albert-Schweitzer-Grundschule zu beachten. Die aufgeführte Anzahl an Bewegungshäufigkeiten und Fahrvorgängen sowie der Ladegeräusche darf an den jeweiligen Standorten nicht überschritten werden. (A)
17. Die in der Tabelle 6.1 der Schallimmissionsprognose Nr. U25-0016 des Sachverständigen für Immissionsschutz Johannes Gärtner, B. A. vom Institut für Schalltechnik, Raumakustik, Wärmeschutz zum Umbau und Erweiterung der Albert-Schweitzer-Schule Oelde vom 28.08.2025 aufgeführten Emissionsparameter von im Freien betriebenen technischen Anlagen dürfen folgende Schallleistungspegel zur Tag- und Nachtzeit nicht überschreiten:

Anlagenbezeichnung	Standort	Schallleistungspegel
Lüftungsöffnungen Küche	süd-west Fassade	53 dB(A)
Lüftungsöffnungen WC-Räume	süd-westlich Dach	56 dB(A)
Lüftungsöffnung Sozialräume	nordöstlich Dach	56 dB(A)
Lüftungsöffnungen HSM	nord-östlich Fassade	53 dB(A)
2 Wärmepumpen	nord-östlich, vor Gebäude	72 dB(A)
s. a. Anlage 1 im Gutachten		

Die Inbetriebnahme von Anlagenteilen mit höheren Schallemissionen ist nur zulässig wenn die schalltechnischen Auswirkungen unter Einbeziehung aller weiteren relevanten Quellen gutachterlich geprüft und freigegeben werden. Das gleiche gilt für die Installation weiterer technischer Anlagen, die im Freien betrieben werden sollen.

18. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen und aller Betriebsvorgänge verursachten Geräuschemissionen zusammen mit der Vorbelastung gem. Ne. 2.4 und Nr. 3.2.1 TA-Lärm an den nach Nr. A.1.3 a) des Anhangs der TA Lärm maßgeblichen Immissionsorten der nachstehend genannten Häuser folgende Werte nicht überschreiten:

- bei Tage (6.00 bis 22.00 Uhr) 60 dB(A)
- bei Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr) 45 dB(A). (nur technische Anlagen – kein Schulbetrieb)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorstehenden Richtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Als Mess- und Beurteilungsgrundlage gilt die TA Lärm.

Nebeneinrichtungen sind z. B. Lüftungsanlagen, Fahrzeugkühlaggregate

Betriebsvorgänge sind z. B. Be- und Entladevorgänge, An- und Ablieferungsverkehr. (A)

Planung und Naturschutz:

19. Die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).
Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.
Dies gilt im Übrigen auch für jegliche Abbrucharbeiten, auch wenn diese nicht direkt Teil des Genehmigungsverfahrens sind. (H)
20. Um dies zu gewährleisten, ist der Baustellenbereich vor und während der Baumaßnahmen auf Hinweise zu überprüfen. Sollten dabei wider Erwarten geschützte Tierarten wie z.B. Vögel oder Fledermäuse oder deren Quartiere bzw. Nester gefunden werden, so sind die Bauarbeiten in diesem Bereich zu pausieren und ist die Untere Naturschutzbehörde zu informieren, um weitere Maßnahmen abzustimmen. (A)
21. Durch das Vorhaben werden einige kleinere Bäume überplant. Bei der Entnahme der Gehölze sind die oben genannten gesetzlichen Artenschutzbestimmungen ebenfalls zu beachten. Eine Entnahme in den Wintermonaten, außerhalb der Brutzeit, wird daher empfohlen. (H)
22. Für die Neuversiegelungen besteht keine Ausgleichspflicht im Sinne der Eingriffsregelung. (H)

Allgemein:

23. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 1,00 m muss die Brüstungshöhe der Fenster mindestens 0,80 m betragen. Falls die Brüstung aus Glaselementen ausgeführt wird oder Umwehrungen angebracht werden, muss die Brüstungshöhe oder die Höhe der Umwehrung ab Oberkante Fertigfußboden mind. 0,90 m betragen. Der Einbau von Verbundsicherheitsglas z. B. bei verglasten Brüstungselementen ist durch den ausführenden Fachunternehmer zu bestätigen. (38 Abs. 3 BauO NRW) (A)
24. Ohne besondere Erlaubnis dürfen im Verkehrsraum (einschließlich der Geh- und Radwege) keine Baustoffe, auch nicht vorübergehend, gelagert werden. Die Erlaubnis kann beim Fachdienst Bauverwaltung der Stadt Oelde beantragt werden. (H)

25. Das genehmigte Vorhaben ist auf Kosten des Eigentümers durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW vom 01.03.2005 - GV NRW S. 174). Weitere Informationen erhalten Sie beim Kreis Warendorf, Amt für Geoinformation und Kataster per Mail unter der nachstehenden Adresse: vermessung@kreis-warendorf.de. (H)
26. Die Belange des Arbeitsschutzes werden im Baugenehmigungsverfahren nicht geprüft. Der Arbeitsschutz ist von den Bauherrinnen und Bauherren zu beachten. Entsprechend §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes können die Bauherrinnen und Bauherren bei der Erfüllung der Anforderungen des Arbeitsschutzes auf die Beratung von Betriebsärzten/innen und Sicherheitsfachkräften zurückgreifen. Es besteht die Möglichkeit, Fragen an das „Kompetenznetz Arbeitsschutz“ unter www.komnet.nrw.de zu richten. Gemäß dem Ministerialerlass kann bei der Erfüllung dieser Anforderungen auf die Beratung durch Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte zurückgegriffen werden. Ich weise darauf hin, dass eine (Teil-) Aufhebung der Baugenehmigung oder ein Anpassungsverlangen drohen kann, soweit bei den Bauvorlagen oder der Bauausführung die Anforderungen des Arbeitsschutzes nicht eingehalten sind oder werden. (H)
27. Auf die Beachtung der Regelungen und der Pflichten gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10.06.1998 wird ausdrücklich hingewiesen. (H)

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dipl.-Ing. Michael Jaspert